

Satzung

1.BC Wipperfeld-Marienheide e.V.

I. Abschnitt

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- § 1. Der Verein führt den Namen "1. Badminton-Club Wipperfeld-Marienheide". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ tragen. Der Verein hat seinen Sitz in Marienheide. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2. Der Verein führt an Stelle „1.Badminton- Club Wipperfeld-Marienheide“ die Abkürzung „1.BCW-Marienheide“ in seinem Schriftverkehr.

II. Abschnitt

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- § 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- § 4. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Sportart „Badminton“ im allgemeinen sowie die Förderung weiterer Sportarten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die regelmäßige Durchführung von Trainingsstunden, die Teilnahme an Wettkämpfen und die Ausrichtung von Veranstaltungen.
- § 5. I m Einzelnen ist dies:
- Ausbildung und Weiterbildung von Sportlern im Leistungssportbereich Badminton
 - Förderung der Jugend im Bereich körperliche Fitness
 - Förderung des Breitensports Badminton inklusive Hobbybereich
 - Zusammenarbeit mit den 1. BC Wipperfeld 2011 e.V. (im folgenden „1. BC W“ genannt) in der Aus- und Weiterbildung von Sportlern in deren Leistungscenter
 - Ausführung von Veranstaltungen
 - wirtschaftliche Zusammenarbeit mit dem 1. BC W sofern eine vertragliche Übereinkunft besteht und ein ökonomisches Handeln gewährleistet wird
- § 6. Der Zweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke des 1.BCW-Marienheide verwirklicht. Es sollen vor allem sportliche Leistungen und eine sinnvolle Beschäftigung der Kinder im Verein gefördert werden.
- § 7. Der Verein verfolgt keine politischen oder konfessionellen Ziele. Er ist selbstlos tätig und hat keine Gewinnerzielungsabsicht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins mit Ausnahme der §§ 8, 9, 10, 11. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

III. Abschnitt

Vergütung für Tätigkeiten im Verein

- § 8. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- § 9. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- § 10. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- § 11. Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw

IV. Abschnitt

Erwerb der Mitgliedschaft

- § 12. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- § 13. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er den Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- § 14. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
- § 15. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des 1.BCW-Marienheide in den Verein als Ehrenmitglieder in den Verein auf Lebenszeit aufnehmen.

V. Abschnitt

Beendigung der Mitgliedschaft

- § 16. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- § 17. Der Austritt ist schriftlich per Einschreiben gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals erklärt werden.
- § 18. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 1. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 2. mehr als 2 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

VI. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 19. Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Spiel- und Trainingsordnung am Spielbetrieb des Vereins teilzunehmen.
- § 20. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden. Volljährig sind die Mitglieder, die ihr 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Wahlrecht der nicht volljährigen Mitglieder ist auf Wahlen im Jugendausschuss und der Jugendversammlung beschränkt. Näheres ist in der Jugendordnung geregelt.
- § 21. Die volljährigen Mitglieder haben gleiche Stimm- und Wahlrechte bei den Mitgliederversammlungen.
- § 22. Eine Vertretung der minderjährigen Mitglieder durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- § 23. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- § 24. Volljährige Mitglieder können zu allen Ämtern gewählt werden.
- § 25. Jedes Mitglied hat die Pflicht die Interessen des 1.BCW-Marienheide zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Beiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltung des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- § 26. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu befolgen.

VII. Abschnitt

Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen

- § 27. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- § 28. Jedes Mitglied hat einen monatlichen im Voraus fälligen Beitrag zu entrichten. Der Einzug erfolgt quartalsmäßig im Voraus.

- § 29. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet und bei der Mitgliederversammlung genehmigen lässt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
- § 30. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- § 31. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- § 32. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat/ Bankeinzug zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Soweit das Mitglied kein SEPA-Lastschriftmandat/ Bankeinzug erteilt, hat das Mitglied selbst Sorge zu tragen, dass Gebühren, Beiträge und Umlagen fristgerecht entrichtet werden.
- § 33. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- § 34. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind spätestens am 3. Tag der Fälligkeit an den Verein zu entrichten und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu €50,00 je Einzelfall verhängen.
- § 35. Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- § 36. Ehrenmitglieder und Gründungsmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

VIII. Abschnitt Organe des Vereins

- § 37. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

IX. Abschnitt Vorstand des Vereins

- § 38. Dem Vereinsvorstand gehören an:
1. der/die Vorsitzende
 2. der Geschäftsführer
 3. der Kassierer, der gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender ist
 4. der/die Schriftführer

Die unter 1. bis 3. genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand.

- § 39. Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - i. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
 - ii. die Aufnahme neuer Mitglieder

- § 40. Der Vorsitzende vertritt den Verein alleine. Die weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich. Lediglich im Innenverhältnis wird bestimmt, dass eine Vertretung durch die weiteren Vorstandsmitglieder nur erfolgen soll, wenn der Vorsitzende an der Vertretung des Vereins gehindert ist und Bankgeschäfte stets durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vorzunehmen sind.
- § 41. Die Mitglieder des Vorstandes – mit Ausnahme des Geschäftsführers, soweit dieser extern auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages bestellt sein sollte - werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglied des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- § 42. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Verhinderung die seines Stellvertretenden.
- § 43. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführenden sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

X. Abschnitt

Mitgliederversammlung

- § 44. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
1. Änderung der Satzung,
 2. die Auflösung des Vereins
 3. der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Geschäftsbesorgungsverträgen mit anderen Vereinen
 4. die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder
 5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 15
 6. den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 7. die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
 8. die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
 9. die Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge, der Gebühren und der Umlage, soweit dies nicht in einem Vertrag nach Ziffer 3 abweichend geregelt ist
- § 45. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag des Zugangs der Einladung und der Tagesordnung. Die Mails sind mit Empfangsbestätigung zu versenden, der Eingang einer Empfangsbestätigung reicht als Nachweis des Zugangs aus. Die Mitteilung von Änderungen der Mailadresse ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- § 46. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht angenommen worden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, den Abschluss/die Änderung/die Kündigung eines Geschäftsbesorgungsvertrages nach § 44 Nr. 3 oder Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben. Die Beschlussfassung über Anträge dieser Art setzt voraus, dass mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Vereins in der Versammlung anwesend ist und 3/4 der Anwesenden für den betreffenden Antrag stimmen. Bei einem

Antrag nach § 44 Nr. 2 der Satzung müssen ebenfalls mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Vereins in der Versammlung anwesend sein, aber 9/10 der Anwesenden für den Antrag stimmen. Soweit die Mitgliederversammlung für Anträge der vorstehend genannten Art nicht beschlussfähig ist, da weniger als die Hälfte aller Mitglieder des Vereins in der Versammlung anwesend ist, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung zu den betreffenden Anträgen einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder gegeben. An der erforderlichen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden ($\frac{3}{4}$ bzw. 9/10) ändert sich nichts. Bei der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Bestimmung zwingend hinzuweisen.

- § 47. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungszeit von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- § 48. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- § 49. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen, ist gewählt wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- § 50. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und der gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

XI. Abschnitt

Abteilungen des Vereins

- § 51. Für die im Verein betriebene Sportart können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- § 52. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

XII. Abschnitt

Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- § 53. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- § 54. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/ oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Der Jugendsprecher/die Jugendsprecherin muss volljährig sein. Alles Weitere regelt die Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

XIII. Abschnitt

Kassenprüfer

- § 55. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das

Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 56. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

XIV. Abschnitt Protokollierung

§ 57. Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Gesamtvorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Gesamtvorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 58. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

XV. Abschnitt Datenschutzklausel

§ 59. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung [falls Lastschriftinzug in Satzung vorgesehen], Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

§ 60. Als Mitglied des zuständigen Fach- bzw. Landesverbandes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden [Empfänger mit Adresse ... Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse].

§ 61. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb [ggf. anderer Zweck / Aufgabe] sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

§ 62. In seiner Vereinszeitung/Saisonheft sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

§ 63. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

- § 64. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- § 65. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

XVI. Abschnitt

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- § 66. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsame vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- § 67. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wipperfürth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Gemeinde Wipperfeld zu verwenden hat.
- § 68. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.